
Die Evaluierung von Ordinationen gemäß der Qualitätssicherungsverordnung 2012 (QS-VO 2012)

Die Qualitätssicherung der eigenen Ordinationen stellt für die Ärztinnen und Ärzte gemäß Ärztegesetz 1988 eine Berufspflicht dar und basiert auf der Qualitätssicherungsverordnung der Österreichischen Ärztekammer.

Am Anfang steht die Selbstevaluierung

Eine umfassende Selbstevaluierung anhand eines standardisierten Fragebogens – online oder papiergestützt – steht an erster Stelle.

Die Ergebnisse der Selbstevaluierung werden in der Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH (ÖQMed) auf Plausibilität überprüft und ggf. mit der betroffenen Ärztin/dem betroffenen Arzt telefonisch geklärt. Wenn ein Qualitätskriterium nicht erfüllt wird, erhält die jeweilige Ärztin/der jeweilige Arzt einen Mängelbehebungsauftrag, in dem sie/er aufgefordert wird, den Mangel/die Mängel in ihrer Ordination/seiner Ordination innerhalb von vier Wochen zu beheben und dies der ÖQMed nachzuweisen, sofern nicht eine andere, der Art der Mängelbehebung angemessene, Fristsetzung geboten ist. Hat die betroffene Ärztin/der betroffene Arzt Kassenverträge, so werden die Vertragspartner über die Ausstellung des Mängelbehebungsauftrages sowie über die Behebung des Mangels/der Mängel schriftlich von der ÖQMed in Kenntnis gesetzt. Erscheinen die Angaben des Mängelbehebungsauftrages nicht ausreichend plausibel oder wird die Mängelbehebung nicht fristgerecht durchgeführt, kommt es zu einer „Kontrolle der Mängelbehebung“. Diese Kontrolle ist ein Vor-Ort-Besuch durch eine/einen Qualitätssicherungsbeauftragte/n (QSB), welche/welcher überprüft, ob der Mangel/die Mängel in der Ordination behoben wurden. Über diesen Kontrollbesuch werden ebenfalls – falls Kassenverträge bestehen – die Vertragspartner informiert. Die Vertragspartner haben die Möglichkeit, eine fachgleiche Ärztin/einen fachgleichen Arzt als Vertreter zur Kontrolle der Mängelbehebung zu entsenden. Wird bei dem Vor-Ort-Kontrollbesuch der Mängelbehebung festgestellt, dass der Mangel/die Mängel nicht behoben wurden, muss eine Anzeige beim Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer erstattet werden. Wurden alle Mängel nachweislich behoben, erhält die Ordination ein Zertifikat.

Wann bekommt die Ordination das Zertifikat?

Sobald die Selbstevaluierung online oder mittels Papierfragebogen plausibel komplettiert und die gegebenenfalls beanstandenden Mängel nachweislich behoben wurden, wird ein Qualitätszertifikat von der ÖQMed ausgestellt.

Das Zertifikat bestätigt, dass die Ordination allen Qualitätskriterien der QS-VO 2012 entspricht und kann in der Ordination für alle PatientInnen sichtbar angebracht werden. Das Zertifikat ist bis zur nächsten Evaluierung gültig.

Stimmen die Angaben? Stichprobenartige Vor-Ort-Besuche

Vertrauen ist gut – Kontrolle besser. Daher werden stichprobenartig 7% der Ordinationen ausgewählt und von den ausgebildeten QSB's der ÖQMed persönlich besucht. Für Wien sind das ca. 350 Ordinationen! Ziele der ÖQMed für diese Vor-Ort-Besuche sind zum einen die Verifizierung der Angaben der Selbstevaluierung und zum anderen ein Coaching bzw. eine Hilfestellung der Ärztinnen und Ärzte bei anstehenden Verbesserungsmaßnahmen.

Nach erfolgtem Besuch wird der Ärztin/dem Arzt ein Protokoll über den Vor-Ort-Besuch bei festgestelltem Mangel/festgestellten Mängeln eine Einladung zur Stellungnahme binnen 14 Tagen übermittelt. Innerhalb der Stellungnahme-Frist besteht für die betroffene Ärztin / den betroffenen Arzt die Möglichkeit, Nachweise zur allfälligen Mängelbehebung an die ÖQMed zu übermitteln. Andernfalls wird nach der Stellungnahme-Frist ein Mängelbehebungsauftrag mit einer Behebungsfrist von vier Wochen verschickt, sofern nicht eine andere, der Art der Mängelbehebung angemessene, Fristsetzung geboten ist. Wird diese Frist ebenfalls versäumt, ist von der ÖQMed eine Anzeige beim Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer einzubringen.

Werden die ausständigen Nachweise betreffend der Mängel bereits in der Stellungnahme-Frist bzw. innerhalb der Mängelbehebungsfrist ordnungsgemäß an die ÖQMed retourniert, wird jedenfalls ein Qualitätszertifikat von der ÖQMed ausgestellt.

Was passiert, wenn die Selbstevaluierung nicht vorgenommen wird?

Wird die Selbstevaluierung nicht innerhalb der Frist online oder mittels Papierfragebogen ausgefüllt, wird ein Nachfristsetzungsschreiben mit gleichzeitiger Ankündigung eines Ordinationsbesuches für den Fall des wiederholten Fristversäumnisses an die betroffene Ordination verschickt. Kommt es zur wiederholten Fristversäumnis, wird eine Überprüfung nach § 30 Abs. 5 QS-VO 2012 eingeleitet. Hierbei kommt es jedenfalls zu einem Vor-Ort-Besuch durch einen QSB der ÖQMed und somit zu einer Vor-Ort-Kontrolle.

Bei folgenden Gründen ist von der ÖQMed jedenfalls eine Anzeige beim Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer einzubringen:

- Verweigerung der Selbstevaluierung
- Verweigerung der Mängelbehebung nach Selbstevaluierung
- Verweigerung des Überprüfungsbesuches
- Verweigerung der Mängelbehebung nach Überprüfung
- Nachweisliche Falschangaben im Zuge der Evaluierung

Zudem kann das Qualitätssicherungsverfahren mit einer Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde abgeschlossen werden, wenn ein Verdacht auf eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit vorliegt. In allen anderen Fällen wird das Qualitätssicherungsverfahren abgeschlossen durch Erstattung einer Mitteilung über den Verfahrensstand an die Österreichische Ärztekammer durch die ÖQMed.

Auf unserer Homepage www.oegm.at unter Downloads bieten wir zu sämtlichen Kriterien Hilfestellungen zur Umsetzung in der Ordination in Form von Download-Dokumenten an. Die Download-Dokumente sollen jeweils Beispiele darstellen, wie bestimmte Abläufe in der Ordination schriftlich festgehalten werden können bzw. wie bestimmte Abläufe unterstützt werden können. Selbstverständlich können diese Dokumente auch den Erfordernissen der Ordination angepasst und abgeändert werden. Die Dokumente stehen für Sie als Ärzte kostenlos zur Verfügung.

Die ÖQMed hat das Ziel, jede Ordination bestens zu beraten und bei Fragen zu unterstützen damit die gesetzliche Selbstevaluierung positiv abgeschlossen werden kann. Wir wünschen viel Erfolg für die bevorstehende Evaluierung.